

Der Landesbehindertenbeauftragte		Freie Hansestadt Bremen
----------------------------------	---	-------------------------------

**P R E S S E M I T T E I L U N G**

Bremen, 15.04.2015

## **Gleichberechtigte Teilhabe an den Bürgerschaftswahlen durch Leichte Sprache**

„Das ist mein Traum: Dass ich die Briefe vom Amt lesen kann, ohne dass mir erst jemand erklären muss, was da drin stehen tut. Wenn die Sätze so lang sind, dann ist das für mich zu schwer. Dann habe ich schon gar keine Lust mehr, weiter zu lesen. Aber wenn die Sätze kurz sind, und die Schrift ist schön groß, dann kann ich das auch gut lesen“, so Josef Ströbl, Vertreter von — „Mensch zuerst e.V.“ und Experte in eigener Sache.

### Leichte Sprache

Auch wenn Menschen mit Lernschwierigkeiten die primäre Zielgruppe für Texte in Leichter Sprache sind, profitieren bei schwer verständlichen Texten nicht nur sie von einer Version in — Leichter Sprache, sondern alle Menschen, denen der Originaltext sprachlich bzw. inhaltlich zu schwer ist.

„Leichte Sprache hilft Menschen mit Lernschwierigkeiten, ist aber eigentlich für alle Menschen wichtig. Für Menschen, die nicht so gut lesen können und für Menschen, die nicht so gut Deutsch sprechen“, so Bremens Landesbehindertenbeauftragter Dr. Joachim Steinbrück.

Leichte Sprache bedeutet: große Schrift, die Nutzung von Bildern, keine Verwendung von — Fachwörtern, sowie kurze Sätze und kurze Wörter. Wenn das nicht geht, sollen lange Wörter mit einem Binde-Strich getrennt werden, denn dann kann man die Wörter besser lesen.

Beispiele von Leichter Sprache finden Sie beispielsweise auf der Internetseite des — Landesbehindertenbeauftragten (Bremer Behindertenparlament <http://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen55.c.11460.de>).

### Die aktuelle Debatte zu den Wahlunterlagen in Leichter Sprache

Zum Hintergrund: die Deputation für Inneres und Sport hat Mitte November 2014 eine — Senatsvorlage zur Änderung der Landeswahlordnung / Durchführung der Bürgerschaftswahl 2015 beschlossen.

---

#### **Auskunft erteilt:**

Dr. Hans-Joachim Steinbrück, Landesbehindertenbeauftragter / Kai J. Steuck, M.A. (Referent / Stellvertreter)  
Am Markt 20, 28195 Bremen, (0421) 361-18181, E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de), Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Anfang April haben dementsprechend Haushalte in Bremen und Bremerhaven per Post die Musterstimmzettel für die Wahlen am 10. Mai 2015 erhalten. Diese sind, wie die Stimmzettel, die am Wahlsonntag in den Wahllokalen ausgegeben werden, erstmals in Leichter Sprache verfasst. Neben den eigentlichen Musterstimmzetteln enthält die Postwurfsendung auch ein Infoschreiben mit einer einführenden Erläuterung des Wahlrechts. Auch dieses Schreiben ist in Leichter Sprache verfasst.

Zur letzten Bürgerschaftswahl 2011 hat der Landesbehindertenbeauftragte eine Broschüre „Bremen wählt - Die Bürgerschaftswahl 2011“ in Leichter Sprache herausgebracht (<http://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/media.php/13/Wahlbrosch%FCre-Leichte%20Sprache140311.pdf>).

Behinderte Menschen haben ein Recht darauf, dass wir ihnen alle Informationen so verständlich wie möglich vermitteln. Leider sieht die Realität oft anders aus wie beispielsweise in der behördlichen Fachsprache: es gibt viele juristische Ausdrücke, lange und komplizierte Sätze. Das führt immer wieder dazu, dass behinderte Menschen Texte nicht verstehen, die sie betreffen. Hier kann die Verwendung von Leichter Sprache nutzen, sie kann ein Schlüssel sein, der vielen BürgerInnen hilft, gut informiert und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

---

## Recht auf Leichte Sprache

BITV: eine Fixierung des Rechts auf Leichte Sprache enthält die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, BITV) nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG).

Die Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BremBITV) vom 27.09.2005 wurde nach Inkrafttreten der am 22.09.2011 aktualisierten Fassung Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) des Bundes inhaltsgleich übernommen und ist am 11.12.2012 in Kraft getreten (BremBITV 2.0).

Im Einzelnen folgt beispielsweise aus der BremBITV 2.0, dass auf der Startseite des Internet- oder Intranetangebotes einer Behörde im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes Informationen sowohl in Deutscher Gebärdensprache als auch in Leichter Sprache bereitzustellen sind.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): mit der vor sechs Jahren in Deutschland in Kraft getretene UN-BRK hat sich Deutschland verpflichtet, „Menschen mit Behinderungen den

---

### Auskunft erteilt:

gleichberechtigten Zugang u.a. zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ (Artikel 9, Zugänglichkeit).

In Artikel 29 garantiert die UN-BRK behinderten Menschen die politischen Rechte und die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen beanspruchen zu können. Gleichzeitig beschreibt die Konvention die Pflicht der Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

„Dieser Artikel beinhaltet auch, das Wahlverfahren, Wahleinrichtungen und Wahlmaterialien geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sein müssen. Dies umfasst auch den Anspruch auf Wahlmaterialien in Leichter Sprache“, so Steinbrück weiter.

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Land Bremen: im Aktionsplan steht, dass in allen Bereichen staatlichen Handelns zu gewährleisten ist, dass behinderte Menschen gleichberechtigten Zugang zur Kommunikation und Information haben und nicht etwa nur im Geltungsbereich der Rechtsverordnungen zum BremBGG, nämlich der Bremischen Verordnung über barrierefreie Dokumente (BremVBD), der Bremischen Kommunikationshilfeverordnung (BremKHV) und der zuvor erwähnten BremBITV. Informationen wie u.a. Broschüren, Infoblätter und ähnliches sollen beispielsweise in Leichte Sprache umgesetzt werden, um auch Menschen mit Lernschwierigkeiten einen gleichberechtigten Zugang zu den jeweiligen Informationen zu eröffnen (Beispiel: Wahlen).

„In diesem Sinne sind nicht nur Bundesbehörden, sondern alle Institutionen in der Pflicht, ihre Informationen in Leichter Sprache anzubieten. Dies würde nicht nur die Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten an den Wahlen deutlich erhöhen. Leichte Sprache in Ämtern, Behörden und Politik wäre ganz sicher auch für viele andere ein Gewinn in Bremen“, so der Landesbehindertenbeauftragte abschließend.